

Hochschule für Technik Stuttgart

Hygienekonzept Corona-Pandemie

Stand: 29.09.2021

Verabschiedet vom Rektorat am
28.09.2021

Inhalt

PRÄAMBEL	3
ZIELSETZUNG	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN	3
BERECHTIGTER PERSONENKREIS, ZUTRITS-UND TEILNAHMEVERBOTE	4
MELDEPFLICHT	5
BESONDERE TECHNISCHE MAßNAHMEN	5
1. ARBEITSPLATZGESTALTUNG	5
2. SANITÄRRÄUME, TEEKÜCHEN UND PAUSENRÄUME	5
3. LÜFTUNG.....	6
4. INFektionSSCHUTZMAßNAHMEN IN DEN GEBÄUDEN DER HFT STUTTGART	6
5. INFektionSSCHUTZMAßNAHMEN FÜR TÄTIGKEITEN IM AUSSENBEREICH UND BEI FAHRTEN MIT DIENSTFAHRZEUGEN	6
BESONDERE ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	7
1. ZUGANG ZUR HOCHSCHULE / SICHERSTELLUNG AUSREICHENDER SCHUTZABSTÄNDE.....	7
2. ARBEITSMITTEL / WERKZEUGE	7
3. ZUTRITT HOCHSCHULFREMDER PERSONEN ZUM ZWECK DER WARTUNG ODER FÜR REPARATURARBEITEN	7
BESONDERE PERSONENBEZOGENE MAßNAHMEN	7
3G-REGEL (GEIMPFT-GETESTET-GENESEN)	7
BESONDERE REGELUNGEN DER HFT STUTTGART	8
1. DATENERHEBUNG.....	8
2. VERANSTALTUNGEN, PRÄSENZVERANSTALTUNGEN UND VORLESUNGEN	8
3. NUTZUNG VON LABOREN, WERKSTÄTTEN, STUDIOS UND STUDENTISCHER ARBEITSRÄUME	9
4. BESPRECHUNGEN	9
5. BIBLIOTHEK	10
6. CORONA-TESTS AN DER HFT STUTTGART	10
7. STUDENTISCHE ARBEITSFLÄCHEN	10
8. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	10
9. SONSTIGES.....	10

Präambel

Seit Januar 2020 breitet sich die Corona-Pandemie in zahlreichen Ländern aus. Aufgrund der akut notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus sind auch an der HFT Stuttgart zahlreiche Maßnahmen getroffen worden.

Im Mittelpunkt der an der HFT Stuttgart geltenden Maßnahmen steht der Schutz der Gesundheit aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen ist es, die Infektionsgefahren für die Hochschulangehörigen wirksam und zielgerichtet zu reduzieren, Infektionswege nachvollziehbar zu machen, die Aufrechterhaltung der medizinischen Vorsorgekapazitäten zu gewährleisten und gleichzeitig den (Studien-)Betrieb an der Hochschule aufrechtzuerhalten. In diesem Sinne leistet die HFT Stuttgart ihren Beitrag. Die unten genannten Maßnahmen sind sinnvolle Vorsichtsmaßnahmen, mit denen das Ansteckungsrisiko für alle reduziert wird.

Dieses Hygienekonzept regelt den Hochschulbetrieb vor dem Hintergrund der aktuellen Lage. Aufgrund der unterschiedlichen Fakultäten und zentralen Einrichtungen ist dieses Hygienekonzept als allgemeines Konzept von Mindestanforderungen zu verstehen und wird bei Bedarf durch einen entsprechenden Anhang erweitert und ergänzt.

Die Corona-Regelberichterstattung aktualisiert und konkretisiert das Hygienekonzept regelmäßig.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – [CoronaVO](#), sowie [CoronaVO Studienbetrieb und Kunst](#)) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Zudem gelten die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß §§ 3,4 Nr. 3 des ArbSchG bzw. der DGUV-V1, die in der ArbStättV und ihren Technischen Regeln sowie weiteren Verordnungen konkretisiert werden.

Das Rahmenhygienekonzept basiert auf den Grundsäulen der allgemein gültigen Regeln zur Infektionsvermeidung und Infektionsreduzierung, insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregelungen, Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Arbeitsschutzanforderungen, des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung, auf einer ordnungsgemäßen Datenerhebung und der Anwendung der 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen) auf dem Campus der HFT Stuttgart.

Die Laufzeit dieses Hygienekonzepts übernimmt die in der «Corona-Verordnung» des Landes Baden-Württemberg genannten Laufzeiten.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über Hände möglich, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Die Eigenschutzmaßnahmen stehen an erster Stelle!

Das Hygienekonzept basiert auf den allgemein gültigen Regeln zur Infektionsvermeidung und Infektionsreduzierung. Die Grundregeln lauten:

1. Ein Mindestabstand zwischen Personen muss eingehalten werden: mindestens 1,5 m, wenn möglich 2 m. Ausnahme: in Veranstaltungen mit der 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen)

2. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
3. Handhygiene (Waschen oder Desinfizieren, z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
4. Richtig waschen: Einschäumen der nassen Hände mit Seife (30 sec), gründlich abspülen, trocknen.
Desinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Einreiben der trockenen Hände mit einem Hände-Desinfektionsmittel (komplett befeuchten), Einwirkungszeit beachten (mind. 30 sec) und anschließend Hautschutzmittel anwenden.
5. Richtiges Nies- und Hustenverhalten (in die Armbeuge).
6. Das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske ist in allen öffentlich zugänglichen Bereichen Pflicht. Das gilt auch für die Außenbereiche. Dies gilt insbesondere für Gänge, Innenhöfe, Hörsäle, studentische Arbeitsräume, Aufzüge und Küchen.
7. In nicht- oder halböffentlichen Bereichen (z.B. Büros, Besprechungsräume, Labore, Studios und Werkstätten) müssen nur bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen medizinische oder FFP2-Masken getragen werden.
8. Möglichkeit zur regelmäßigen Flächendesinfektion von Kontakt-Oberflächen und Gegenständen in Räumen, die häufig von Personen berührt werden. Desinfektionsmittel werden in den jeweiligen Räumen bereitgestellt.
9. Außerhalb der von der Hochschule durchgeführten Veranstaltungen gilt ein Ansammlungsverbot in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule. Ausnahmen werden auf der Homepage bekannt gegeben.
10. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
11. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen für Studierende und Lehrende in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3-G-Nachweis) abhängig.
12. Für Mitarbeitende, andere HFT-Angehörige und andere an der HFT Stuttgart befindliche Personen wird die Einhaltung der 3G-Regel dringend empfohlen.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die vorliegenden Maßnahmen zum Arbeitsschutz werden allen Mitgliedern und Angehörigen der HFT Stuttgart bekannt gemacht. Die Unterweisungen der Beschäftigten und Studierenden werden um die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeits-/Studienabläufe, Hygienevorgaben und Arbeitsschutzanforderungen ergänzt. Darüber hinaus werden im gesamten Bereich der Hochschule Hinweisschilder / Aushänge mit den vorgeschriebenen Verhaltensregelungen angebracht (Sicherheitsabstandsgebot, «Hust- und Niesetikette», Handhygiene, Mund-Nasen-Schutzmasken etc.).

Berechtigter Personenkreis, Zutritts- und Teilnahmeverbote

Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie für an den Lehrveranstaltungen beteiligte Personen geöffnet. Das Rektorat kann Ausnahmen für weitere Personen zulassen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind. Für die Bibliothek gelten gesonderte Zutrittsbedingungen – auch für externe Nutzer:innen. Ein Zutrittsverbot für die gesamte Hochschule und ein Teilnahmeverbot an allen Hochschulveranstaltungen, besteht für Personen, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, beispielsweise einen mindestens 15-minütigen face-to-face Kontakt mit weniger als 1,5 m Abstand hatten und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

2. typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, trockener Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.
3. keine medizinische oder FFP2-Maske tragen. Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar ist oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist. Ausnahmen gelten für Personen, die ein ärztliches Attest in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorweisen können.
4. Studierende sind und keinen Teil der 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen) erfüllen.

Meldepflicht

Fieber, trockener Husten und Atemnot, aber auch Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen und Gliederschmerzen können Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus sein.

Mitglieder und Angehörige mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Studierende, Beschäftigte und Gäste) zu ermitteln und zu informieren, die Kontakt hatten, müssen alle Fälle an den direkten Vorgesetzten, das Rektorat unter arbeitsicherheit@hft-stuttgart.de und an das örtliche Gesundheitsamt gemeldet werden. Für Studierende wurde eine gesonderte Funktionsmail eingerichtet: corona@hft-stuttgart.de

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Hochschulangehörige und -mitglieder müssen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Fakultäten sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Studierenden und Lehrkräften angehalten.
- In der Poststelle und Registratur werden postalische Eingänge wie auch Umlaufakten etc. bearbeitet, deshalb sind die Beschäftigten dort besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Ein Abstand von 1,5 m ist zwischen den Beschäftigten ohnehin notwendig, aber eine Schmierinfektion durch die Sendungen, Akten etc. ist dennoch möglich. Daher ist das Tragen von Handschuhen oberstes Gebot.
- Telefone sollten nur von einer Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, wird auf die Nutzung des Telefonhörers verzichtet und die Freisprecheinrichtung genutzt. Solche Telefone sollten regelmäßig gereinigt werden. Desinfizierende Reinigungstücher werden zur Verfügung gestellt.

2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die persönliche Hygiene ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen sicherzustellen. Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Auch darüber hinaus ist eine ausreichende Reinigung und Hygiene vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.
- Zur Verbesserung des Hygienestatus sind regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.

- In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten (Geschirrspülen, Stoff-Handtücher, ...)
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ausreichender Abstand sicherzustellen (z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, besondere Sitzordnung einführen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.

3. Lüftung

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig über den Tag verteilt zu lüften (vor Beginn der Vorlesung/ Besprechung und regelmäßig alle 20 Minuten). Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.
- Beim Lüften ist (sofern technisch möglich) die Heizung auszuschalten.
- In Gebäuden / Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT – individuelles Lüften ist nicht möglich) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

4. Infektionsschutzmaßnahmen in den Gebäuden der HFT Stuttgart

- In allen Hörsälen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Hörsälen Händewasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten.
- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie Computermäuse und Tastaturen) werden regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzer:innen anhand feuchten Einmal-Desinfektionstüchern.
- Die gesetzlichen Abstandsregeln sind einzuhalten.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Aussenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen

- Auf dem gesamten Hochschulgelände besteht Rauchverbot.
- Bei Kontakten auf dem gesamten Hochschulgelände sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Der Auftraggebende muss dies bei Auftragserteilung bereits berücksichtigen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Werden Dienstfahrten als unvermeidbar eingestuft, dürfen höchstens zwei Personen ein Fahrzeug benutzen, sodass der Abstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Alleinfahrten sollten bevorzugt werden.
- Bei der Fahrzeugrückgabe sind vor allem Lenkrad, Cockpit, Mittelkonsole, Türgriffe sowie weitere Oberflächen / Fahrzeugteile, die berührt wurden, vom Fahrzeugnutzenden zu desinfizieren und die Papiertücher mit Hilfe des Müllbeutels zu entsorgen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch). Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften.

Besondere organisatorische Maßnahmen

1. Zugang zur Hochschule / Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Öffnungszeiten der Hochschule für Studierende bleiben bis auf Weiteres bei 08:00 bis 20:00 Uhr sowie ggf. für Lehrveranstaltungen an den Wochenenden.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge entweder als Eingangs- oder Ausgangstüre genutzt.
- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, etc.) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- In stark frequentierten Fluren und Foyers gilt ein Rechtslauf-Gebot und ggf. wird ein Richtungsverkehr gekennzeichnet.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingänge, Aufzüge, Lehrbeauftragtenzimmer etc.) wird durch Hinweisschilder besonders auf die Schutzabstände hingewiesen. Zusätzlich werden die Schutzabstände der Stehflächen mit Klebeband markiert.
- Die Nutzung der Personenaufzüge ist auf eine Person begrenzt, nach Möglichkeit soll ganz auf Aufzugsfahrten verzichtet werden.

2. Arbeitsmittel / Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

3. Zutritt hochschulfremder Personen zum Zweck der Wartung oder für Reparaturarbeiten

- Der Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.
- Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich bei der Hausverwaltung anmelden, die ihnen die geltenden Hygieneregeln der Hochschule aushändigen.
- Betriebsfremde Personen, die Arbeitsbereiche passieren, müssen durch die verantwortliche Person der Einrichtung oder den Auftraggeber (UBA, Hausverwaltung) mit Namen, Adresse, Telefonnummer, Firma, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens erfasst werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen)

- Bei Veranstaltungen und beim Aufenthalt auf dem HFT Campus gilt für Studierende und Lehrende die 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen). Für Mitarbeitende, andere HFT-Angehörige und andere an der HFT Stuttgart befindliche Personen wird die Einhaltung der 3G-Regel dringend empfohlen.
- Als geimpft gelten Personen, deren letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Nachweis für den Status «geimpft» gilt der Impfpass oder der digitale Impfnachweis. Impfzertifikate aus anderen EU-Staaten werden anerkannt, sofern die Impfung mit einem in Europa zugelassenen Impfstoff erfolgt ist.
- Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels eines anderen Nukleinsäurenachweises auf SARS-CoV2 getestet wurde und das Testergebnis mindestens 28 Tage, aber weniger als sechs Monate zurückliegt.
- Als getestet gemäß der CoronaVO Studienbetrieb gilt, wer einen durch die Hochschule kontrollierten negativen Selbst-Antigentest mit einer Gültigkeit von 72 Stunden vorweisen kann. (CoronaVO Studienbetrieb §6 (1) Satz 4: «Abweichend hiervon kann die Hochschulleitung eine Testung zweimal pro Woche zulassen; Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschulleitung.»)
- Zusätzlich gilt gemäß der CoronaVO §5 (4) Satz 2 als getestet, wer eine negative Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vorzeigen kann. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle

eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Besondere Regelungen der HFT Stuttgart

1. Datenerhebung

- Die zur Datenerhebung Verpflichteten dürfen von Besucher:innen, Nutzer:innen oder Teilnehmer:innen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erheben und speichern. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.
- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- Für die Datenerhebung soll die UniNowApp verwendet werden. Nur im Ausnahmefall steht ein Formular an den Eingangsstationen der Hochschulgebäude zur Verfügung.

2. Veranstaltungen, Präsenzveranstaltungen und Vorlesungen

- Eine Veranstaltung im Sinne dieses Konzepts ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.
- Präsenzveranstaltungen, an denen insbesondere Hochschulangehörige und -mitglieder sowie an den Lehrveranstaltungen beteiligte Personen teilnehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lehre, Forschung oder Dienstgeschehen stehen (insbesondere Veranstaltungen des Vorlesungsbetriebs und Gremiensitzungen) sind nicht genehmigungspflichtig.
- Alle Präsenzveranstaltungen außerhalb von Lehre, Forschung und Dienstgeschehen sind durch das jeweilige Dekanat/ Einrichtung und das Rektorat vorab zu genehmigen. Den Link zum Genehmigungsprozess in JIRA mit dem Online-Formular finden Sie hier: [Corona | Info und Support \(hft-stuttgart.de\)](https://corona.hft-stuttgart.de).
- Für alle genehmigungspflichtigen Präsenzveranstaltungen ist ein 3-G-Nachweis von allen Teilnehmern zu erbringen (Vollerhebung). Die verantwortliche Person der einladenden Einrichtung prüft bei Durchführung der Veranstaltung, ob ein Test-, Impf-, oder Genesenennachweis vorliegt. Fehlt der Nachweis, darf an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden.

Lehrveranstaltungen:

- Alle planmäßigen Lehrveranstaltungen können ab dem Wintersemester 2021/22 unter Einhaltung der Maskenpflicht und des 3G-Nachweises (Geimpft-Getestet-Genesen) in Präsenz durchgeführt werden.
- Vor dem Betreten der Vorlesungsräume ist eine Registrierung über die UniNow-App und nur im Ausnahmefall über das haptische Datenerfassungsformular erforderlich.
- Sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Präsenzstudienbetriebs nicht entgegenstehen, wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen.
- Die Raumplanung und -belegung richtet sich sofern möglich am einzuhaltenden Sicherheitsabstand aus.

Die HFT Stuttgart überprüft das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises bei Lehrveranstaltungen und Aufhalten auf dem Campus bei der durch Lehrpersonen begleiteten Nutzung von Laboren, Werkstätten, Studios etc. anhand von Stichproben. Die Durchführung der Stichproben wird in Anlage 1 erläutert.

Alle im regulären Studienbetrieb vorgesehenen (im LSF erfassten) Präsenzveranstaltungen gelten automatisch als durch das Rektorat genehmigt.

Wer eine Veranstaltung abhält (Lehrende), hat alle Hygiene- und Arbeitsschutzanforderungen zu erfüllen, die Regelungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot zu beachten und eine Datenerhebung durchzuführen.

- Veranstaltungsteilnehmende sind über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zu informieren.
- Partner- und Gruppenarbeit ist unter Beachtung der 3G-Regeln (Geimpft-Getestet-Genesen) und der Anwesenheitsdokumentation möglich.
- Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht abgenommen werden.
- Praxisübungen können, unter Einhaltung der Hygieneregeln und Arbeitsschutzanforderungen der geltenden CoronaVO durchgeführt werden.
- Es ist regelmäßig zu lüften.

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Anwesenheitslisten durch die Lehrperson zu erfassen und mindestens vier Wochen aufzubewahren, sofern nicht eine elektronische Erfassung via App Anwendung findet.

Lehrende, die den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, können die Masken während der Lehrveranstaltungen abnehmen.

3. Nutzung von Laboren, Werkstätten, Studios und studentischer Arbeitsräume

Durch Lehrpersonen begleitete Nutzung von Laboren, Werkstätten, Studios etc.:

- Die durch Lehrpersonen (Lehrende, Labormeister, Werkstattmeister) begleitete Nutzung von Laboren, Werkstätten und Studios wird analog zu Präsenzveranstaltungen von den Studiengängen organisiert.
- Die entsprechenden Räume sind im LSF mit den jeweiligen Lehrpersonen zu erfassen und unterliegen der regelmäßigen Stichprobenerfassung (siehe Anlage 1).
- Alle Hygiene- und Arbeitsschutzanforderungen sind bei der Nutzung uneingeschränkt zu erfüllen, die Regelungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot zu beachten und eine Datenerhebung über die UniNow-App durchzuführen.

Die Nutzung studentischer Arbeitsräume

- Zur Nutzung studentischer Arbeitsräume benötigen Studierende einen für das jeweilige Semester gültigen 2G-Nachweis. Dieser wird im jeweiligen Dekanat bei der Anmeldung zur Nutzung des Arbeitsraums vorgelegt. Danach erfolgt die Freischaltung für den jeweiligen Arbeitsraum auf dem Hochschulausweis.
- Die Registrierung über die UniNow-App ist für den Zutritt in die studentischen Arbeitsräume mit elektronischer Zugangskontrolle nötig.
- Über die elektronische Zugangskontrolle hinaus werden studentische Arbeitsräume regelmäßig durch die von externen Sicherheitsdiensten durchgeführten Stichprobenkontrollen (siehe Anlage 1) erfasst.

4. Besprechungen

- Besprechungen in Präsenz sind auf Grundlage des Hygienekonzepts möglich, sofern sie in dieser Form notwendig und angemessen sind. Alternativ sind Telefon- oder Videokonferenzen für Besprechungen zu nutzen.
- Bei Präsenzbesprechungen muss ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den Teilnehmern gewährleistet sein. Sollte kein ausreichender Sicherheitsabstand möglich sein, besteht Maskenpflicht.
- Die Raumkapazitäten unter Pandemiebedingungen sollten sich am einzuhaltenden Sicherheitsabstand ausrichten.

- Personen die den Raum betreten, haben die Möglichkeit die Tische zu reinigen. Reinigungsmaterial ist bereitgestellt.
- Die Besprechungsräume sind regelmäßig sowie vor und nach der Benutzung zu lüften.

5. Bibliothek

Die Bibliothek ist für Besucher:innen unter den genannten Voraussetzungen weiterhin geöffnet. Für die Bibliothek gilt ein eigenes Hygienekonzept. Siehe: [Bibliothek | HFT Stuttgart \(hft-stuttgart.de\)](https://www.hft-stuttgart.de/bibliothek).

6. Corona-Tests an der HFT Stuttgart

Die HFT Stuttgart macht von dem in der CoronaVO Studienbetrieb vorgesehenen Wahlrecht zum kostenfreien Angebot von Schnell-(Selbst-)tests für Studierende Gebrauch. Ab dem 14.10.2021 können jeweils montags und donnerstags von 07:00 bis 09:00 in den Räumen der Breitscheidstraße 2c (hinter Bau 5) Selbsttests unter Aufsicht durchgeführt werden, die für 72 Stunden die Teilnahme an HFT-Lehrveranstaltungen ermöglichen.

Die hochschulseitig ausgestellten Test-Zertifikate können durch die (nicht geimpften oder genesenen) Studierenden für die jeweilige zeitliche Gültigkeit in der UniNowApp erfasst und im Falle von Stichproben vorgezeigt werden. Die HFT-Test-Zertifikate gelten ausschließlich auf dem HFT-Campus zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Nutzung studentischer Arbeitsplätze, nicht jedoch außerhalb der Hochschule.

Für Mitarbeitende und Lehrende besteht weiterhin die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Selbsttests, die den Abteilungen und Teams seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

7. Studentische Arbeitsflächen

Die Nutzung studentischer Arbeitsplätze in den Fakultäten ist für Studierende nur mit Voranmeldung und anschließender Registrierung über die UniNow-App möglich. Unter Einhaltung der 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen) und der Maskenpflicht können auch Partner- und Gruppenarbeiten durchgeführt werden.

8. Ordnungswidrigkeiten

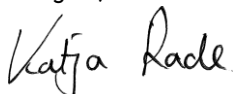
Verstöße gegen die Maskenpflicht oder die 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die zur Anzeige gebracht werden und sofortigen Verlassen des HFT-Geländes führen.

9. Sonstiges

Das Hygienekonzept zur Corona-Pandemie der HFT Stuttgart gilt bis zu seiner Aufhebung durch das Rektorat.

Bei Bedarf wird das Hygienekonzept an den aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst. Weiterführende Informationen und aktuelle Veränderungen sind auf der [Homepage](#) und im Moodle-Kurs «[Informationen zum Corona-Virus](#)» nachzulesen.

Stuttgart, den 29.09.2021



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin



Dr. Doreen Kirmse
Kanzlerin

Anlage 1

Vorgehensweise zur Überprüfung des 3G/2G Status an der HFT Stuttgart (Vorlesungsbetrieb)

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist gemäß CoronaVO unter Einhaltung der 3G-Regel (Geimpft-Getestet-Genesen) möglich. Hierzu sind Stichprobenkontrollen notwendig. An der HFT Stuttgart soll (vergleichbar wie an anderen Hochschulen) eine tägliche Stichprobe von 3 % der Studierenden vorgenommen werden, was einem Stichprobenumfang von 100 Personen entspricht.

Für die tägliche Stichprobe soll der 3G Status (Geimpft-Getestet-Genesen) von Studierenden durch Kontrollpersonal erfasst werden. Die Auswahl der Stichprobe erfolgt über eine zufällige Auswahl aus den zur Kontrolle heranzuziehenden Kontrolltypen 1 bis 4 gemäß folgender Aufstellung.

Kontrolltyp 1:

Lehrveranstaltungen in Bachelor-Studiengängen der Fakultäten A, B und C gemäß LSF bzw. individueller Studiengangspläne bzw. SPO (Vorlesungen, Seminare, Projektarbeiten, Übungen, etc.)

Kontrolltyp 2:

Lehrveranstaltungen in Master-Studiengängen der Fakultäten A, B und C gemäß LSF bzw. individueller Studiengangspläne bzw. SPO (Vorlesungen, Seminare, Projektarbeiten, Übungen, etc.)

Kontrolltyp 3:

Veranstaltungen des AStA/ Studierendenschaft
Studium Integrale
Veranstaltungen Didaktikzentrum (wie Fremdsprachen, Angebote für Studierende)
Veranstaltungen Akademisches Auslandsamt (wie Zertifikat interkulturelle Kompetenz)
CONTACT-AS-Veranstaltungen
Hochschulöffentliche Vorträge

Kontrolltyp 4:

Übungsräume, Lernräume, Laborräume, etc. in denen sich Studierende aufhalten

Dafür erhält jede Veranstaltung bzw. jeder Veranstaltungsort (Hörsaal, Übungsraum, Lernraum etc.) eine eindeutige Ordnungsnummer. Über einen Zufallsgenerator werden aus den Kontrolltypen 1 bis 4 Veranstaltungen bzw. Räume anhand der Ordnungsnummern ausgewählt, so dass pro Kontrolltag der angestrebte Stichprobenumfang (Grundlage: potenziell Anwesende) erreicht werden kann. Die Auswahl der Stichprobe erfolgt im Rektorat.

Das Kontrollpersonal bekommt die zu prüfende Gruppe/ Raumnummer tagesgenau in einem verschlossenen Umschlag. Die zu prüfende Gruppe wird im Veranstaltungsraum überprüft (alle Anwesenden). Bei Übungsräumen bzw. studentischen Arbeitsplätzen erfolgt die Erfassung aller Anwesenden durch Aufforderung.

Sollten wir bei diesen Stichproben auf Teilnehmende stoßen, die weder geimpft, noch genesen oder getestet sind, gelten folgende Maßnahmen:

Stufe 1: Teilnehmende, die keinen 3-G-Nachweis vorlegen können, werden ab diesem Zeitpunkt von allen Veranstaltungen der Hochschule solange ausgeschlossen, bis sie gegenüber der Hochschulleitung (rektorat@hft-stuttgart.de) den Nachweis über einen zum Zeitpunkt der Stichprobenkontrolle gültigen 3-G-Status erbringen können. Dieser Nachweis muss spätestens am nächsten Vorlesungstag vorgelegt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf die Hochschule für einen Zeitraum von einer Woche nicht betreten werden.

Stufe 2: Sollte im Wiederholungsfall erneut kein Nachweis erbracht werden können, erfolgt über die Maßnahmen der Stufe 1 hinaus eine Anzeige beim Ordnungsamt, die ein Bußgeld von bis zu 1.000 € nach sich ziehen kann. Zudem behält sich die Hochschule weitere Maßnahmen vor.

Die Hochschule muss positive Testergebnisse unverzüglich dem Gesundheitsamt melden.